

49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

§ 29.04.03

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (33 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht – IIRG)

Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten enthalten weitgehend parallele Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Insolvenzverfahren über Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute. Zur Eröffnung und Führung solcher Verfahren soll grundsätzlich jener Staat zuständig sein, in dem das Unternehmen zugelassen wurde. Nach dem Recht dieses Staates soll sich grundsätzlich auch die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens richten.

Die Richtlinien sehen weiters vor, dass diese Verfahren von allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Da die Richtlinien aus österreichischer Sicht einerseits – soweit sie sich auf Sanierungsmaßnahmen beziehen – die Banken- sowie Versicherungsaufsicht betreffen und andererseits – soweit sie sich auf Liquidationsverfahren beziehen – inhaltlich dem Konkursrecht zuzuordnen sind, sollen sie im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in der Konkursordnung umgesetzt werden.

Die Regelungen der Richtlinien, die das Liquidationsverfahren betreffen, decken sich über weite Strecken mit der am 31. Mai 2002 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), aus deren Anwendungsbereich Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ausgenommen sind. Da die EuInsVO unmittelbar anwendbar ist, waren – abgesehen von einzelnen flankierenden Bestimmungen – keine Umsetzungsmaßnahmen ins österreichische Recht erforderlich. Im Zuge der Richtlinienumsetzung ist es nunmehr jedoch geboten, detaillierte Regelungen über grenzüberschreitende Konkursverfahren betreffend Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ins österreichische Konkursrecht aufzunehmen. Es werden Regelungen über das anwendbare Recht, die internationale Zuständigkeit, die Einbeziehung ausländischen Vermögens in österreichische Verfahren sowie die Anerkennung ausländischer Verfahren getroffen. Mit diesen Bestimmungen und der EuInsVO wird erreicht, dass innerhalb der EU Insolvenzverfahren für alle Unternehmer und Nichtunternehmer wechselseitig anerkannt werden.

Der Justizausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. April 2003 in Verhandlung genommen.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Peter Michael Ikrath und Dr. Christian Puswald an der Debatte.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten **Geszentwurf** (33 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

2 von 2 49 der Beilagen XXII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung

Wien, 2003 04 08

Mag. Walter Tancsits

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Obfrau